

# **SATZUNG Werbegemeinschaft Oschatz e.V.**

## **§1**

### **Name, Satzung und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Oschatz e.V.“ im folgenden kurz Werbegemeinschaft genannt – und hat seinen Sitz in der Leipziger Straße 9, 04758 Oschatz.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Interessen aller Vereinsmitglieder auf dem Gebiet der Werbung für die Stadt Oschatz, um die Bedeutung der Stadt Oschatz als Einkaufszentrum weiter auszubauen und zu festigen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass der Verein sich für alle Angelegenheiten einsetzt, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt als Einkaufszentrum zu verbessern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a.) Planung und Durchführung von gemeinsamen Werbemaßnahmen aller Art
  - b.) Öffentlichkeitsarbeit
  - c.) Verhandlungen und Zusammenarbeit mit den Stellen der Kommunalverwaltung sowie mit anderen für die Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen zuständigen Stellen.

## **§3**

### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personen erwerben, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung ohne Angabe von Gründen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben kann.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck ( § 2 ) zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck gefährden könnte. Die Mitgliedschaft erlöscht durch den Tod eines Vereinsmitgliedes, durch Liquidation eines Mitgliedsunternehmens, durch Auflösung von „ sonstigen Personenzusammenschlüssen“ im Sinne von §4 Nr. 1, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt 4 Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

## **§5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge dienen ausschließlich der Förderung des Vereinszweckes nach §2.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie Kassierer, Schriftführer und einem Vorstandsmitglied.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand kann sich durch zwei Mitglieder vertreten lassen, wobei stets eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Vereinsvorsitzende sein muss.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, soweit diese Satzung die Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen hat. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand legt die Richtigkeit der Tätigkeit des Werberinges fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören, außer der Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach außen hin.
3. Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Ehrenamtes.  
Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sollen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. (Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

## **§9 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Beirat bestellen.
2. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Die Mitglieder des Beirates werden bei Bedarf zu den jeweiligen Vorstandssitzungen geladen.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - Entlastung und Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
  - Wahl von 1 Kassenprüfer und dessen Stellvertreter
  - Festsetzung der Haushaltsplanung und Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Werberinges
  - Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einberufung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind innerhalb von 7 Tagen nach der Ankündigung der Mitgliederversammlung vom Vorstand einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder schriftlichem Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitglieder-versammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47 ff).
2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Oschatz mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Oschatz verwendet werden muss.

## Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung der Werbegemeinschaft Oschatz e.V. beschließt folgende Beitragsordnung:

1. Betriebe und Händler mit einer Beschäftigungszahl von  
1 – 3 Vollbeschäftigten 75,00 €  
4 – 10 Vollbeschäftigte 200,00 €  
über 10 Vollbeschäftigte 350,00 €
2. Eine anteilige Erhöhung und Reduzierung des Personalbestandes für Betriebe und Einrichtungen, welche im laufenden Jahr ein- bzw. austreten, erfolgt nicht.
3. Der Beitrag ist von allen Mitgliedern am Jahresbeginn zu entrichten.
4. Die Mitglieder erhalten über die Beitragshöhe eine gesonderte Rechnung.